SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 32/14)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„CORBIÈRES-BOUTENAC“

PDO-FR-A0670-AM01

Datum der Mitteilung: 3.11.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

Kapitel I Abschnitt IV der Produktspezifikation — Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft — wird durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel ergänzt, mit dem die Liste der Gemeinden nach Departements auf nationaler Ebene anerkannt bzw. festgelegt wird. Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2019 Bezug genommen und damit die Gebietsabgrenzung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in den Abschnitten „Geografisches Gebiet“ und „Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ durch diesen Verweis ergänzt.

2. **Abgegrenztes Parzellengebiet**

Kapitel I Abschnitt IV der Produktspezifikation wird berichtigt, indem die Formulierung „Gewonnen werden die Weine ausschließlich aus Reben“ durch die präzisere Formulierung „Gewonnen werden die Weine aus Trauben von Parzellen“ in dem für die Erzeugung abgegrenzten Parzellengebiet ersetzt wird.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

3. **Rebsortenbestand**

Kapitel I Punkt V der Produktspezifikation zum Rebsortenbestand wird geändert, indem die Begriffe „Hauptrebsorten“ und „Nebenrebsorten“ gestrichen werden. Bei den vier Rebsorten der Weine mit der Ursprungsbezeichnung — Carignan N, Grenache N, Mourvèdre N und Syrah N — gibt es keine Änderung, sie haben aber alle die gleiche Bedeutung als Hauptrebsorten.

Diese Liste der Rebsorten wird durch Vorschriften über den Anteil dieser Sorten am Rebsortenbestand jedes Weinguts ergänzt. Diese Vorschriften werden durch die Erhöhung des Anteils der Rebsorte Carignan auf mehr als 30 % des Rebsortenbestands geändert, um ihre besondere Bedeutung gegenüber den anderen Rebsorten zu unterstreichen.

Der Abschnitt „Wichtigste Keltertraubensorten“ im Einzigen Dokument wird geändert, um die vier Traubensorten aufzuführen. Die Liste der „Nebensorten“ wird gestrichen.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Ertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII der Produktspezifikation zum Ertrag der Weine mit der g. U. wird der Basisertrag von 45 hl/ha auf 42 hl/ha und der Höchstertrag wird von 54 hl/ha auf 50 hl/ha gesenkt, um eine Anpassung an das Ertragsniveau der im Gebiet Corbières erzeugten Weine mit Ursprungsbezeichnung zu erreichen.

Die Änderung des Höchstertrags wird im Abschnitt „Höchsterträge“ in das Einzige Dokument übernommen.

5. **Anbauverfahren**

In Kapitel I Abschnitt VI der Produktspezifikation zur Reberziehung wird

— der zulässige durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle — im Zusammenhang mit der Senkung des Ertrags der Weine — von 7 500 kg/ha auf 7 000 kg/ha gesenkt,

— die Bewässerung der Reben erlaubt. In diesem Fall wird der zulässige durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle auf 5 500 kg/ha gesenkt.

In Kapitel I Abschnitt VII der Produktspezifikation zur Lese, Verbringung und Reife der Trauben wird die Bestimmung, wonach die Trauben der Rebsorte Carignan ganz an den Ort der Weinbereitung zu verbringen sind, gestrichen. Diese Bestimmung wird aus der Produktspezifikation entfernt, da es sich eher um eine Frage der guten Praxis als um eine Erzeugungsbedingung handelt. Ein weiterer Grund für die Streichung dieser Bestimmung sind die bei der Verbringung des Leseguts erzielten Fortschritte.

Diese Änderungen der Produktspezifikation ermöglichen eine bessere Anpassung der Erzeugungsbedingungen an die Gegebenheiten der Anbauflächen.

Die Änderungen werden im Abschnitt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument übernommen.

6. **Einbeziehung junger Rebstöcke in die Erzeugung**

In Kapitel I Abschnitt VIII der Produktspezifikation zum Ertrag der Rebstöcke und ihrer Einbeziehung in die Erzeugung wird das Datum der Einbeziehung in die Erzeugung mit der Berechtigung zum Führen der Ursprungsbezeichnung für Rebstöcke der Rebsorte Carignan vom neunten Jahr nach der Pflanzung auf das siebte Jahr vorverlegt, um die Bedeutung der Rebsorte Carignan für den Ausdruck der Weine mit der Ursprungsbezeichnung hervorzuheben.

Diese Änderung der Produktspezifikation hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. **Analysemerkmale des Erzeugnisses**

In Kapitel I Abschnitt VII der Produktspezifikation zum Lesezustand wird der natürliche Mindestalkoholgehalt von 12 Vol.-% auf 13 Vol.-% angehoben, und für eine gute Reife der Trauben wird ein Zuckergehalt von weniger als 224 g statt 207 g je Liter Most veranschlagt. Diese Änderungen der Produktspezifikation ermöglichen eine bessere Anpassung der Erzeugungsbedingungen an die Gegebenheiten der Anbauflächen.

Diese Änderungen werden unter den in der Beschreibung der Weine aufgeführten Analysemerkmalen des Erzeugnisses in das Einzige Dokument übernommen.

8. **Verschneiden der Rebsorten**

In Kapitel I Abschnitt IX der Produktspezifikation wird in Bezug auf das Verschneiden der Rebsorte Carignan vorgeschrieben, dass der Anteil von Carignan in der Cuvée mindestens 30 % betragen muss. Mit dem Mindestanteil wird die Rolle bzw. die Bedeutung von Carignan für den Ausdruck der Weine mit der Ursprungsbezeichnung unterstrichen.

Diese Änderung wird in dem Abschnitt zu den Weinbereitungsverfahren in das Einzige Dokument übernommen.

In demselben Abschnitt werden die Bestimmungen zur Abfüllung unverändert aufgeführt, um klarzustellen, dass alle Weine in Flaschen abgefüllt werden.

Diese Änderung wird in dem Abschnitt zu den Weinbereitungsverfahren in das Einzige Dokument übernommen.

9. **Abfüllung**

In Kapitel I Abschnitt IX der Produktspezifikation wird in Punkt 3 — Bestimmungen zur Abfüllung — festgelegt, dass alle Weine in Flaschen abgefüllt werden. Der Satz „Für jede abgefüllte Partie“ wird durch „Alle Partien werden in Flaschen abgefüllt“ ersetzt.

Diese Änderung wird in dem Abschnitt zu den Weinbereitungsverfahren in das Einzige Dokument übernommen.

10. **Zeitpunkt der Verbringung der Weine**

In Abschnitt IX der Produktspezifikation zur Weinbereitung und zur Abfüllung wird in Punkt 5 das Datum der Verbringung der Weine zwischen Händlern und Vermarktern gestrichen, um die Verbringung der Weine zwischen allen Marktteilnehmern zu ermöglichen und jegliche Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs auszuschließen.

Diese Streichung wird in dem Abschnitt zu den spezifischen önologischen Verfahren in das Einzige Dokument übernommen.

11. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

In Kapitel I Abschnitt X der Produktspezifikation zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurden in Bezug auf die menschlichen Faktoren, die zu diesem Zusammenhang beitragen, eine Ergänzung vorgenommen, um zu verdeutlichen, welche Rolle die Winzer bei der Entwicklung des Anbaugebiets und des spezifischen Fachwissens gespielt haben.

Diese Ergänzung wird im Abschnitt zur organoleptischen Beschreibung des Weins bzw. der Weine in das Einzige Dokument übernommen.

In Kapitel I Abschnitt X der Produktspezifikation zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurden die Zahlenangaben zur Produktion der Weine mit der Ursprungsbezeichnung aktualisiert.

Diese Angaben werden auch in dem Abschnitt zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet im Einzigen Dokument aktualisiert.

In Kapitel I Abschnitt X der Produktspezifikation zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde in Bezug auf den ursächlichen Zusammenhang eine Ergänzung vorgenommen, um den Beitrag und die Bedeutung der Rebsorte Carignan N für den Ausdruck der Weine mit der Ursprungsbezeichnung deutlich zu machen.

Diese Angaben werden in dem Abschnitt zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet im Einzigen Dokument aktualisiert.

12. **Vorschriften für die Aufmachung und die Etikettierung**

In Kapitel I Abschnitt XII der Produktspezifikation zu den Vorschriften für die Aufmachung und die Etikettierung wird der Name der größeren geografischen Einheit, der auf dem Etikett der Weine angegeben werden darf, geändert, und zwar von „Languedoc“, das einem größeren geografischen Gebiet entspricht, in „Corbières“. Das Weinbaugebiet der Ursprungsbezeichnung wird unmittelbar in das Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Corbières“ eingegliedert, das die geografische Herkunft der Weine genauer kennzeichnet.

Diese Präzisierung wird in den Abschnitt zur Etikettierung im Einzigen Dokument übernommen.

13. **Meldepflichten für Kontrollen**

Kapitel II der Produktspezifikation zu den Meldepflichten der Erzeuger der Weine mit der Ursprungsbezeichnung wird um die folgenden Angaben ergänzt:

— Die Identifizierung der für eine Bewässerung infrage kommenden Parzellen muss der Voranmeldung der für die Erzeugung von Wein mit der Ursprungsbezeichnung genutzten Parzellen beigefügt werden.

— Die Frist zur Abgabe der Anspruchsmeldung bei der Schutz- und Verwaltungsvereinigung (organisme de défense et de gestion — ODG) durch die Marktteilnehmer wird geändert. Die Meldung muss der Schutz- und Verwaltungsvereinigung bis spätestens 1. Februar des auf das Erntejahr folgenden Jahres und mindestens zehn Werktage vor der letzten Transaktions- oder Abfüllmeldung übermittelt werden.

— In Bezug auf die Meldung einer Transaktion zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird eine Ergänzung vorgenommen: Die Meldung muss sowohl der Schutz- und Verwaltungsvereinigung als auch der Kontrollstelle am Tag des Abschlusses der Transaktion zwischen den Marktteilnehmern oder mindestens innerhalb von fünf Werktagen nach der Transaktion und mindestens zehn Werktage vor der Übernahme übermittelt werden. Sie enthält neben vollständigen Angaben zum Namen und zur Anschrift des verkaufenden Marktteilnehmers die Qualität und die Menge des Weins, auf den sich die Meldung bezieht, dessen Jahrgang sowie vollständige Angaben zum Namen und zur Anschrift des kaufenden Marktteilnehmers.

— Marktteilnehmer, die mehr als zwölf Abfüllvorgänge pro Jahr durchführen, müssen der Schutz- und Verwaltungsvereinigung und der Kontrollstelle monatlich eine zusammenfassende Abfüllmeldung übermitteln.

— Jeder Marktteilnehmer, der einen Wein unter einer allgemeineren Ursprungsbezeichnung vermarkten möchte, meldet dies mindestens acht Werktage vor der Vermarktung der Schutz- und Verwaltungsvereinigung und der Kontrollstelle für die allgemeinere Ursprungsbezeichnung, um die Kontrolle zu gewährleisten. Die Meldung enthält die Angabe der Bezeichnung, der Farbe, des Jahrgangs, der Menge und des Lagerorts des Weins.Der Meldung sind folgende Dokumente beizufügen:

  — für weinerzeugende Marktteilnehmer eine Kopie der Anspruchsmeldung für die ursprüngliche Bezeichnung,

  — für nicht weinerzeugende Marktteilnehmer ein Auszug aus der Bestandsbuchhaltung oder eine Kopie der Gesamttransaktion an Wein mit der Ursprungsbezeichnung.

— Jeder Marktteilnehmer, der eine Herabstufung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung vornimmt, muss dies der Schutz- und Verwaltungsvereinigung und der zugelassenen Kontrollstelle „spätestens sieben Werktage“ und nicht mehr „spätestens 15 Werktage“ nach dieser Herabstufung mitteilen.

— Jeder Marktteilnehmer muss der Schutz- und Verwaltungsvereinigung die Schnitttechnik für die einzelnen Parzellen in der Voranmeldung über die Parzellennutzung mitteilen.

— Die Marktteilnehmer halten das Reifeüberwachungsregister mit einer Aufzeichnung des Zuckergehalts der Trauben je Ernteeinheit oder des Alkoholgehalts je Behältnis auf dem neuesten Stand.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

14. **Wichtigste zu Kontrollierende Punkte**

Die Tabelle in Kapitel III der Produktspezifikation wird in Bezug auf die Kontrolle der Erzeugnisse aktualisiert. Alle Partien werden an abgefüllten Weinen kontrolliert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Corbières-Boutenac

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Organoleptische Eigenschaften

Die Weine sind trockene rote Stillweine.

Das Erzeugnis mit der g. U. „Corbières-Boutenac“ ist ein ausgebauter trockener Rotwein, bei dem der Anteil der Rebsorten Carignan N, Grenache N, Mourvèdre N und Syrah N in der Cuvée zusammen mindestens 70 % beträgt. Der Anteil von Carignan N in der Cuvée muss stets mindestens 30 % betragen. Es handelt sich um einen Lagerwein und er muss bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Ernte folgenden Jahres ausgebaut werden, davon mindestens zwei Monate in der Flasche, damit sich seine Tanninstruktur verfeinert.

Die Weine präsentieren sich in der Regel mit einer dunklen Robe, die bei jungen Weinen mit violetten Reflexen durchzogen ist. Sie entwickeln Nuancen von Gewürzen und reifen Früchten. Am Gaumen sind sie aufgrund der gut eingebetteten und harmonischen Tannine kraftvoll und großzügig; dazu gesellen sich schmeichelhafte Noten von Mokka, Gewürzen und Karamell. Sie sind nachhaltig und vollmundig und strahlen Wärme aus.

Analysemerkmale

Die Rotweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 13 Vol.-% auf.

Die Weine weisen zum Zeitpunkt der Vermarktung den folgenden Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) auf:

— höchstens 3 g/l bei Weinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von höchstens 14 Vol.-%,

— höchstens 4 g/l bei Weinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 Vol.-%.

Die Weine weisen zum Zeitpunkt der Vermarktung (im Fass oder abgefüllt) einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf. Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. **Weinbereitungsverfahren**

a) *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von mehr als 40 °C untersagt.

— Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle sich aus den Unionsregelungen und dem Gesetzbuch für die Landwirtschaft (Code rural) ergebenden Verpflichtungen einhalten.

— Die Verwendung von kontinuierlicher Fermentation, Schneckenpressen, zentrifugalen Abbeermaschinen (Abbeermaschinen mit vertikaler Achse) und Schraubkeltern ist verboten.

Für die Cuvées gilt Folgendes:

— Der Anteil der Rebsorten Carignan N, Grenache N und Mourvèdre N beträgt zusammen mindestens 70 %.

— Der Anteil der Rebsorte Carignan N in der Cuvée beträgt mindestens 30 %.

— Eine Rebsorte darf nicht mehr als 80 % der Cuvée ausmachen.

— Die Weine werden mindestens bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Ernte folgenden Jahres ausgebaut, davon mindestens zwei Monate in der Flasche.

— Nach dem Ausbau werden die Weine ab dem 1. Januar des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres in Verkehr gebracht.

— Alle Partien werden in Flaschen abgefüllt.

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 400 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,25 m^2. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Zeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Zeile. Bei Reben in Vierecks- oder versetzter Anordnung und in Gobelet-Erziehung verfügt jeder Rebstock über eine Fläche von höchstens 3 m^2.

Die Reben in Gobelet-Erziehung werden kurz geschnitten, sodass höchstens sechs Zapfen am Rebstock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.

Die Reben in Cordon-de-Royat-Erziehung werden kurz geschnitten:

— entweder so, dass höchstens sechs Zapfen am Rebstock verbleiben, wobei jeder Zapfen höchstens zwei Augen trägt,

— oder so, dass höchstens zehn Zapfen am Rebstock verbleiben, wobei jeder Zapfen höchstens ein Auge trägt.

Die Bewässerung kann erlaubt werden.

Der zulässige durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle beträgt 7 000 kg/ha. Wird die Bewässerung erlaubt, beträgt der zulässige durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle für die bewässerten Parzellen 5 500 kg/ha.

Trauben mit einem Zuckergehalt von weniger als 224 g je Liter Most gelten nicht als reif.

Die Trauben der Rebsorte Carignan N werden von Hand geerntet und ganz an den Ort der Weinbereitung verbracht.

b) *Höchsterträge*

50 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenernte, die Weinherstellung, die Weinbereitung, der Weinausbau und die Abfüllung der Weine erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Aude gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2019: Boutenac, Fabrezan, Ferrals-les-Corbières, Lézignan-Corbières, Luc-sur-Orbieu, Montséret, Ornaisons, Saint-André-de-Roquelongue, Saint-Laurent-de-la-Cabrerisse und Thézan-des-Corbières.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Carignan N

Grenache N

Mourvèdre N – Monastrell

Syrah N – Shiraz

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Gebiet liegt im Zentrum des Departements Aude zwischen Carcassonne und Narbonne rund um das Bergmassiv „Pinada de Boutenac“, das sich bis in eine Höhe von 273 Metern ü. M. erhebt, und wird begrenzt

— durch drei Flüsse, den Orbieu im Norden, den Aussou im Osten und die Nielle im Westen,

— im Süden durch die Kalksteinplateaus von Thézan-des-Corbières und Saint-Laurent-de-la-Cabrerisse.

Diese nach Süd/Südwest ausgerichtete geografische Einheit zeichnet sich durch ein sanftes Relief aus, das aus einer Abfolge von kleinen Hügeln, langen Kammlinien (den sogenannten „serres“) und mit Pinienwäldern bedeckten Kuppen besteht.

Die Weinberge bedecken den Großteil der Hänge bis in eine Höhe von ca. 180 Metern ü. M. Das Anbaugebiet für Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. „Corbières-Boutenac“ profitiert von einem mediterranen Klima und ist durch einen Hügelzug gut vor maritimen Einflüssen geschützt. Es ist Winden aus Nordwest ausgesetzt und weist magere steinige Böden auf, die jedoch tief genug sind, um eine gute Verwurzelung zu ermöglichen.

Die natürlichen Bedingungen begünstigen eine exzellente Reifung und verhindern Wasserstress im Sommer. Die Rebpflanzen erlangen ihr Gleichgewicht jedoch nur allmählich, weswegen die robusteren Sorten wie Mourvèdre N und Carignan N erst spät in die Erzeugung einbezogen werden.

Diese natürlichen Bedingungen kommen besonders den historischen mediterranen Rebsorten Grenache N, Mourvèdre N und Carignan N zugute und haben sich als sehr günstig für die Rebsorte Syrah N erwiesen, die in den frühen 1980er-Jahren im gesamten Languedoc-Roussillon eingeführt wurde. Diese Rebsorte liefert in kühleren Lagen die begehrten und typischen aromatischen Noten.

Carignan N, eine robuste Rebsorte, ist gut für windige und trockene Lagen geeignet. Die Winzer pflanzen diese Rebsorte bevorzugt auf den magersten Böden des Gebiets „Boutenac“ an, das sehr gute natürliche Voraussetzungen bietet. Die jungen Weine weisen strenge und kräftige Tannine auf, die während des zeitlich entsprechend angepassten Ausbaus feiner werden.

Die Rebsorte Grenache N fühlt sich auf steinigen Böden wohl. Sie passt sich an Wind und Hitze an und bringt Fruchtigkeit, Alkoholgehalt und Fülle in die Cuvées.

Die Rebsorte Mourvèdre N ist die ideale Wahl für Lagen mit sehr warmen Böden mit einem guten Wasserhaushalt. Sie passt sich nur langsam an, sodass ihr Ertrag erst sechs Jahre nach der Pflanzung für die Cuvées verwendet werden kann. Dann trägt sie subtile Noten und eine sehr geschätzte Nuance von Tannin bei.

Der Boden, das Klima, das für die Pflanzung der Reben erforderliche Wissen, die Art der Reberziehung (kurzer Schnitt bei den mediterranen Rebsorten), die Kulturarbeiten (Handlese) und der Ausbau (ein Jahr obligatorisch, davon zwei Monate in der Flasche zur Verfeinerung der Weine) tragen dazu bei, dass im Gebiet von Corbières ein unverwechselbarer, weithin beachteter Wein erzeugt wird, der 2005 als Erzeugnis mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung anerkannt wurde.

Indem in den Erzeugungsbedingungen eine bestimmte Dauer des Flaschenausbaus im abgegrenzten geografischen Gebiet oder im Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft vorgeschrieben wird, wollen die Erzeuger die Qualität und die Besonderheit des Erzeugnisses und damit das Ansehen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung besser schützen.

Diese kontrollierte Ursprungsbezeichnung ist zwar jüngeren Datums, sie beruht aber auf einer langen Weinbautradition. Bereits zu Zeiten der Römer wurde der Weinanbau betrieben, wovon das älteste Weingut der Region Corbières — „Villa major“, heute „Villemajou“ — in der Gemeinde Boutenac im Herzen des geografischen Gebiets Zeugnis ablegt.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung, den Ausbau und die Abfüllung der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Aude gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2019: Bizanet und Narbonne.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

a) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

   — es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,

   — diese in der Erntemeldung angegeben ist.

   Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen der im Kataster geführten Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen, die für den Schriftzug zur Angabe des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden, nicht überschreiten.

b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Corbières“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen dieser größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen, die für den Schriftzug zur Angabe des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden, nicht überschreiten.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine werden mindestens bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Ernte folgenden Jahres ausgebaut, davon mindestens zwei Monate in der Flasche.

Indem in den Erzeugungsbedingungen eine bestimmte Dauer des Flaschenausbaus im abgegrenzten geografischen Gebiet oder im Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft vorgeschrieben wird, wollen die Erzeuger die Qualität und die Besonderheit des Erzeugnisses und damit das Ansehen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung besser schützen.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-eb40cd8d-b50b-496a-9338-b05361e352b3